



BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht
beider Basel

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel 2018

vom Verwaltungsrat am 20. Mai 2019 genehmigt

Impressum

Herausgeberin BSABB | BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
Eisengasse 8
Postfach
4001 Basel
©2019

Gestaltung BBF AG, Basel
www.bbf.ch

Inhaltsverzeichnis

2	Leistungsauftrag der BSABB	6
2.1	Leistungsauftrag im Bereich Vorsorgeeinrichtungen	7
2.2	Leistungsauftrag im Bereich klassische Stiftungen	8
3	Rechtliche Grundlagen	9
4	Organisation	10
4.1	Organigramm der Aufsichtsbehörde	10
4.2	Detailorganigramm BSABB	10
4.3	Organe der Aufsichtsbehörde (Aufgaben und Zusammensetzung)	11
4.3.1	Verwaltungsrat	11
4.3.2	Geschäftsleitung	12
4.3.3	Revisionsstelle	12
4.4	Organisation der Behörde	13
4.5	Organisation der Aufsicht/Internes Kontrollsystem (IKS)/ Qualitätskontrollen	13
5	Die Tätigkeit des Verwaltungsrates im Berichtsjahr	15
6	Statistische Angaben zu beaufsichtigten Einrichtungen im Jahr 2018	17
7	Angaben zur Aufsichtstätigkeit	20
7.1	Juristische Aufsichtstätigkeit 2018	20
7.2	Finanzielle Aufsichtstätigkeit 2018	24
7.3	Verteilung der Aufsichtstätigkeit 2018	28
8	Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen	30
9	Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit im Speziellen	32
10	Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle	34
10.1	Jahresrechnung 2018	34
10.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung 2018	38
10.3	Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2018 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt	40



Verwaltungsrat der BSABB in der aktuellen
Zusammensetzung per 1. Januar 2018 v.l.n.r.

Dr. Antonia Jann, Dr. Adrian Schaub
Hanspeter Gass,
lic. rer.pol. et iur. Susanne Leutenegger Oberholzer,
Dr. Christian Bock.

Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB nahm ihre Tätigkeit – gestützt auf den Staatsvertrag vom 14. November 2011 – am 1. Januar 2012 auf. Sie bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

Die Vertragskantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben der BSABB zudem die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

Wir präsentieren Ihnen – bereits zum siebten Mal seit Errichtung dieser bi-kantonalen Aufsichtsbehörde – den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der BSABB für das Geschäftsjahr 2018.

Mit einer Bilanzsumme von rund CHF 5,7 Mio., Erträgen in Höhe von rund CHF 3,2 Mio. und Aufwendungen in Höhe von rund CHF 3,1 Mio., weist die Jahresrechnung 2018 ein positives Jahresergebnis in Höhe von rund CHF 86 Tsd. aus.

Die erneute Gebührensenkung, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat und erstmals für die Berichterstattungen des Geschäftsjahres 2017 zur Anwendung kommt, schlägt sich zum Teil bereits im vorliegenden – mehr oder weniger ausgeglichenen – Rechnungsergebnis nieder.

Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr mit Freude zur Kenntnis genommen, dass in beiden Parlamenten unserer Trägerkantone – gestützt auf die ausführliche Bericht-

erstattung beider Regierungen – politische Vorstösse bezüglich Gebühren erledigt werden konnten. Nach wie vor pendent ist eine Motion (BL) betreffend Höhe des Reservefonds sowie ein Postulat (BL) bzw. Anzug (BS) bezüglich einer zweijährigen Berichterstattung für klassische Stiftungen.

Das Thema „Digitalisierung“ gewinnt bei den nationalen, regionalen und kantonalen Aufsichtsbehörden zunehmend an Bedeutung. Erste Diskussionen über mögliche und sinnvolle Anwendungen im Bereich der Aufsicht wurden zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geführt. Gleichzeitig wurde – in engster Zusammenarbeit zwischen Zürich und Basel – die Zusammenarbeit unter den Aufsichtsinstanzen mit einem Austausch auf Ebene der strategischen Organe neu belebt. Ziel ist es, künftige Herausforderungen und Entwicklungen mit gemeinsamen Kräften anzugehen.

Es ist mir an dieser Stelle ein grosses Bedürfnis, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BSABB sowie den Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsrates für das grosse Engagement im Berichtsjahr zu danken. Ebenso bedanke ich mich im Namen des Verwaltungsrates bei unseren Kundinnen und Kunden – den von uns beaufsichtigten Institutionen – für die konstruktive Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.



Hanspeter Gass
Verwaltungsratspräsident



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel. Sie beruht auf dem BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 8./14. Juni 2011 (wirksam ab dem 1. Januar 2012).

Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben. Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klas-

sischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über die unter der Aufsicht der Gemeinden stehenden Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen. Für die klassischen Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt. Der Leistungsauftrag wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftrag-Erteilung.

2.1 Leistungsauftrag im Bereich Vorsorgeeinrichtungen

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule wacht die BSABB darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die zweckmässige Verwendung des Vorsorgevermögens überwacht;
- die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);
- von den Vorsorgeeinrichtungen die jährliche Berichterstattung einfordert, nament-

- lich über die Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge nimmt;
- Beschwerdeverfahren beurteilt (z.B. bei Teil- und Gesamtliquidationen);
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b BVG beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Vorsorgestiftungen die Aufgaben nach Art. 83–86b ZGB wahrnimmt.

Weiterhin führt die BSABB das öffentliche BVG-Register nach Art. 48 BVG für die der interkantonalen Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen) und die Liste nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen unter ihrer Aufsicht (Art. 3 und Art. 2 BVV 1). Die Register werden aktuell geführt, und die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen werden jährlich aktualisiert (Art. 3 und Art. 4 BVV 1). Es werden auch Auskünfte an beauftragte Vorsorgeeinrichtungen, Versicherte sowie Fachpersonen erteilt. Zusätzlich erhebt die BSABB die von der Oberaufsichtskommission des Bundes verlangten Abgaben und erstattet dieser Bericht gemäss der entsprechenden Weisung 02/2012 vom 5. Dezember 2012.

2.2 Leistungsauftrag im Bereich klassische Stiftungen

Im Bereich der klassischen Stiftungen wacht die BSABB darüber, dass diese die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens überwacht;
- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch eine Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 83–86b ZGB wahrnimmt.

Die BSABB führt das Stiftungsverzeichnis und gewährt in geeigneter Form Einsicht.

Weiter kann sie Weisungen an die Revisionsstellen und Expertinnen und Experten von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen erteilen, Expertisen in Auftrag geben oder Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung prüfen lassen. Sie erstellt in Gerichts- und Beschwerdeverfahren die erforderlichen Stellungnahmen.

Die BSABB beteiligt sich in enger Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Obergerichtskommission des Bundes aktiv an der Erarbeitung neuer schweizweiter gültiger Standards zur Erhöhung der Transparenz.

Der geltende Leistungsauftrag wurde von beiden Regierungen am 15. Dezember 2015 genehmigt; er endet am 31. Dezember 2019 und sieht vor, dass alle prüfbereiten Berichterstattungen der beaufsichtigten Institutionen innert maximal 15 Monaten ab vollständigem Eingang abgeschlossen werden. Im Rechtsdienst gilt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von zwei Monaten ab vollständigem Eingang der Unterlagen. Davon ausgenommen sind strittige bzw. gerichtliche (Beschwerde-)Verfahren, welche sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen und gerichtlichen Fristen richten. Der Leistungsauftrag sieht weiter vor, dass der von der BSABB aufzubauende Reservefonds nach vollständiger Rückzahlung des Dotationskapitals maximal das Doppelte des letzten Jahresumsatzes betragen darf. Derzeit wird ein neuer Leistungsauftrag für die Periode 2020–2023 ausgearbeitet, welcher wiederum von beiden Regierungen genehmigt werden muss.

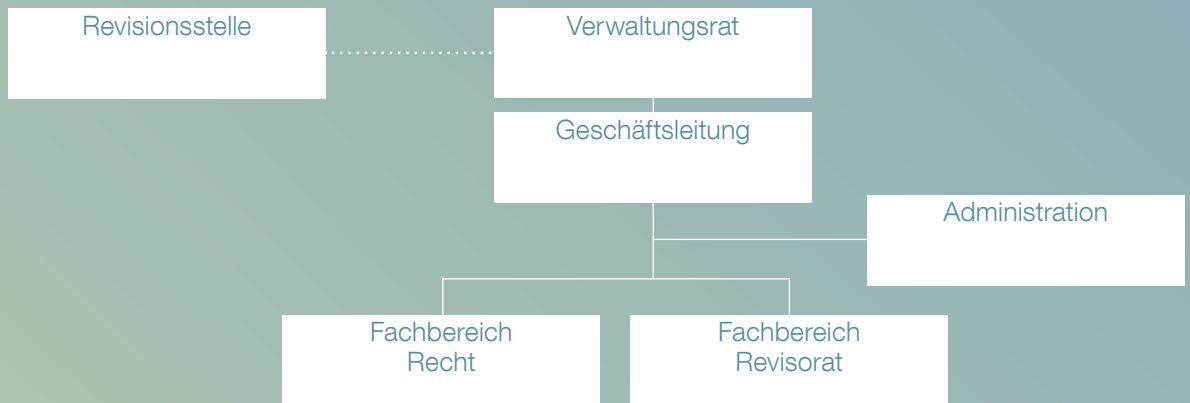
Um die gesetzliche Aufsichtsfunktionen für Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen im Aufsichtsgebiet sicherzustellen, stützt sich die BSABB auf folgende Grundlagen:

- Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40);
- Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1, SR 831.435.1);
- Art. 18a Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42);
- Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210);
- § 17 ff. EGZGB BS (SG 211.100), § 52 EGZGB BL (SGS 211);
- Art. 83 ff., 87 und 95 ff. Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301);
- BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag beider Basel vom 8./14. Juni 2011;
- Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012; Stand per 1. Januar 2018;
- Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012; Stand per 1. Januar 2018;
- Reportingauftrag an die Oberaufsichtskommission des Bundes gemäss Vorgaben der Oberaufsichtskommission (Art. 64a BVG);
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der BSABB vom 8. Mai 2012; Stand: 1. Januar 2015;
- Geschäftsreglement der BSABB vom 7. November 2012.

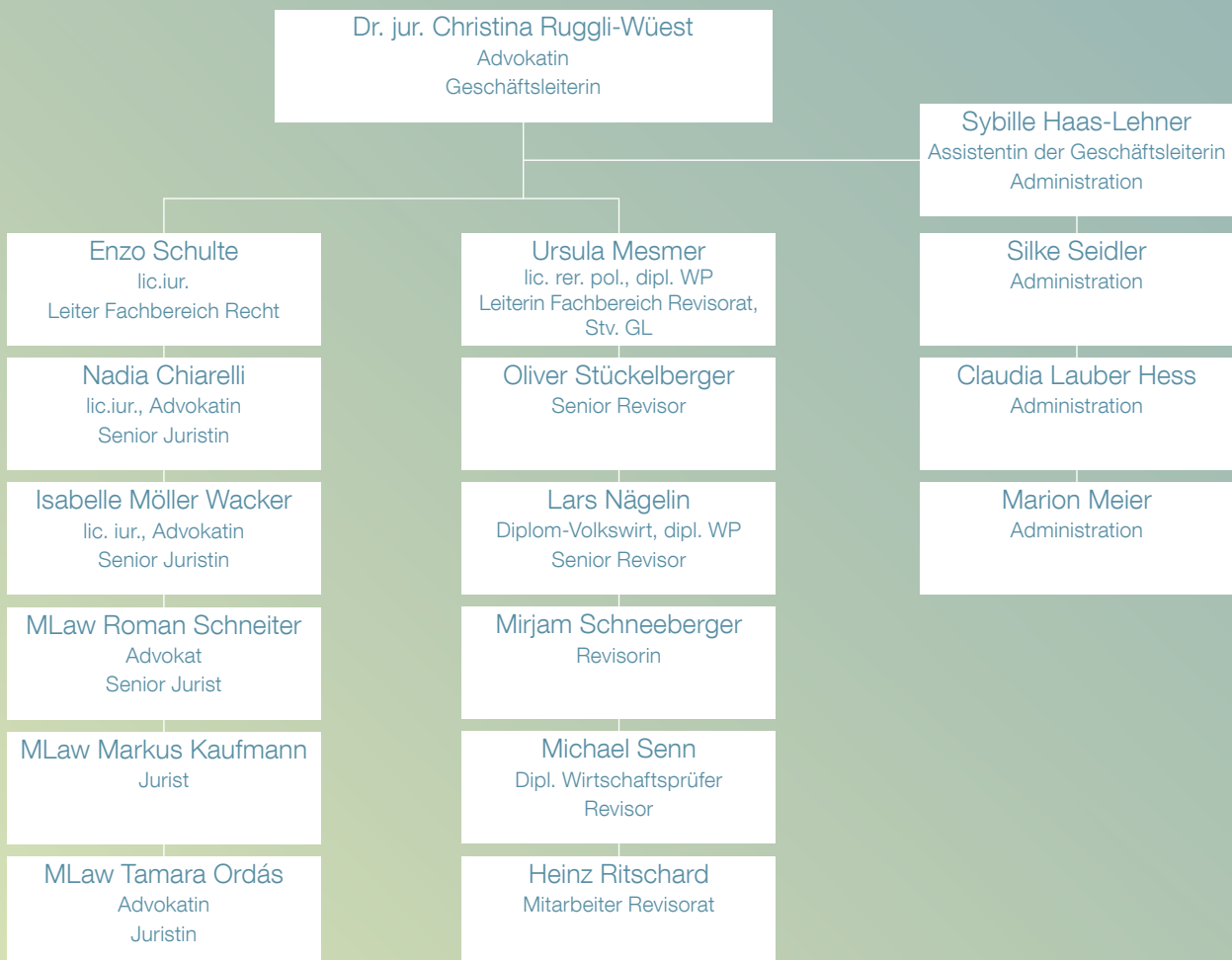
4

Organisation

4.1 Organigramm der Aufsichtsbehörde



4.2 Detailorganigramm BSABB



4.3 Organe der Aufsichtsbehörde (Aufgaben und Zusammensetzung)

Die Organe der BSABB sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

4.3.1 Verwaltungsrat

Oberstes Organ ist der fünfköpfige Verwaltungsrat, der auf vier Jahre gewählt wird. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats werden durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse der Regierungen der Vertragskantone bestimmt. Diese wählen zudem je zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.

Im Verwaltungsrat für die Amtsperiode 2016 bis 2019 (Stand 31.12.2018) sind

- Hanspeter Gass, Präsident, a. Regierungsrat, delegiert von BL und BS
- lic. rer. pol. und lic. iur. Susanne Leutenegger Oberholzer, Vizepräsidentin, Advokatin, Nationalrätin bis 14. Dezember 2018, delegiert von BL
- Dr. phil. Antonia Jann, Sozialwissenschaftlerin, delegiert von BS
- Dr. iur. Christian Bock, Rechtsanwalt, delegiert von BL
- Dr. iur. Adrian Schaub, Advokat, MBA, delegiert von BS

Der Verwaltungsrat

- hat die strategische Leitung und führt die Aufsicht über die BSABB;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan;
- verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags und erstattet zuhanden der Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an;
- wählt alternierend die Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle;
- erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB;
- erlässt gemäss Art. 12 des Staatsvertrags Personalvorschriften;
- entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 BVG über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB;
- legt die Gebührenordnung fest;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details zur Funktionsweise regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vom 8. Mai 2012, Stand per 1. Januar 2015 (publiziert auf der Website der BSABB; <https://www.bsabb.ch/bsabb/portraet>).

4.3.2 Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter führt die BSABB in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

Die Geschäftsleiterin Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest, Advokatin,

- erstellt das Budget und den Finanzplan;
- überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Verwaltungsrat periodisch Rechenschaft ab;
- bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor.

Der Geschäftsleitung stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren; das vom Verwaltungsrat genehmigte Geschäftsreglement datiert vom 7. November 2012. Die Geschäftsleiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

4.3.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und stellt Antrag.

Als Revisionsstelle amtierte im Geschäftsjahr 2018 die kantonale Finanzkontrolle Basel-Stadt, Leonhardsgraben 3, 4001 Basel (zum Bericht der Revisionsstelle vgl. Ziffer 10.3). Turnusgemäss erfolgt mit jeder neuen Leistungsauftragsperiode der Wechsel von der amtierenden Revisionsstelle (derzeit kantonale Finanzkontrolle Basel-Stadt) zur Finanzkontrolle des anderen Trägerkantons (per 2020 zur Finanzkontrolle Basel-Landschaft).

4.4 Organisation der Behörde Geschäftsleitung (100%):

Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest, Advokatin

Administration (260%):

Sybille Haas-Lehner, Assistentin der
Geschäftsleitung, Administration
Silke Seidler, Administration
Claudia Lauber Hess, Administration
Ruth Hänzi Geissbühler (bis 15. Novem-
ber), Marion Meier (ab 16. Oktober),
Administration

Fachbereich Recht (540%):

lic. iur. Enzo Schulte, Leiter
lic. iur. Nadia Chiarelli, Advokatin,
Senior Juristin
lic. iur. Isabelle Möller Wacker, Advokatin,
Senior Juristin
MLaw Roman Schneiter, Advokat,
Senior Jurist
MLaw Markus Kaufmann, Jurist
MLaw Tamara Ordás, Advokatin, Juristin

Fachbereich Revisorat (590%):

lic. rer. pol. Ursula Mesmer, dipl. Wirtschafts-
prüferin, Leiterin und Stv. Geschäftsleiterin
Oliver Stückelberger, Senior Revisor
Dipl.-Volkswirt Lars Nägelin, dipl. Wirt-
schaftsprüfer, Senior Revisor
Mirjam Schneeberger, Revisorin
Michael Senn, Dipl. Wirtschaftsprüfer,
Revisor
Heinz Ritschard, Mitarbeiter Revisorat

Gesamthaft sind in der BSABB per 31. Dezem-
ber 2018 17 Personen angestellt mit einem
Vollzeitäquivalent von 1490%.

4.5 Organisation der Aufsicht/ Internes Kontrollsystem (IKS)/ Qualitätskontrollen

Operative Geschäftstätigkeit

Unmittelbar nach Eingang der eingereichten
Unterlagen durch die zu beaufsichtigenden
Institutionen erfolgt eine erste Risikoselektion.
Die gesamte eingehende Post wird elektronisch
erfasst und Vollständigkeitsmahnungen erfol-
gen tagfertig. Zeigt die Risikotriage im Einzel-
fall einen dringenden Handlungsbedarf, wird
das Geschäft prioritär bearbeitet, gegebenen-
falls durch die Anordnung sofortiger (d.h. tag-
fertiger) aufsichtsbehördlicher Massnahmen.
Die BSABB greift Regelverstösse durch Vor-
sorgeeinrichtungen bzw. klassische Stiftungen
systematisch auf und verfolgt diese konsequent
bis zu ihrer Erledigung.

Sämtliche Verfügungen gegenüber Vor-
sorgeeinrichtungen können durch formelle
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht,
diejenigen gegenüber klassischen Stiftungen
an die zuständige Beschwerdeinstanz im Sitz-
kanton der betroffenen Stiftung (Regierungs-
rat Basel-Landschaft für Stiftungen mit Sitz
im Kanton Basel-Landschaft, Verwaltungsrat
der BSABB für Stiftungen mit Sitz im Kanton
Basel-Stadt) weitergezogen werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind alle
Mitarbeitenden verpflichtet, die erforder-
lichen Weiterbildungen zu besuchen und das
erworbene Wissen aktiv in die BSABB einzu-
bringen. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch
die beiden Fachbereichsleitenden in enger
Zusammenarbeit mit der Geschäftsleiterin
mit konsequenter Anwendung der Kollektiv-
zeichnung (vorbehalten sind Verfügungen im
Rechtsdienst; diese werden exklusiv durch die
Geschäftsleiterin unterzeichnet).

Die Risikobeurteilung verfolgt den systematischen Ansatz zu Identifikation, Bewertung, Analyse und Steuerung von Risiken. Ziel des Risikomanagements ist es, Risiken der Geschäftstätigkeit frühzeitig zu identifizieren und Konsequenzen der Übernahme von Risiken zu erkennen. Deshalb werden innerhalb eines Risikomanagementprozesses die für die Organisation wesentlichen Risiken, die grundsätzlich in allen betrieblichen Bereichen, Funktionen und Abläufen auftreten können, identifiziert. Die erforderlichen Massnahmen zur Risikominimierung werden in die Arbeitsprozesse aufgenommen und dort umgesetzt.

Strategische Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungsrat der BSABB befasst sich seinerseits mit der Risikobeurteilung der gesamten Geschäftstätigkeit der BSABB. Er hat dazu eine Risk Policy mit Risikomatrix und Einzelrisikobeurteilungen erstellt. Die definierten Einzelrisiken wurden im November 2018 im Rahmen der jährlichen Risikobeurteilung auf ihren Anpassungsbedarf hin überprüft.

Ziel ist es, die identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen und/oder ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Überwachung der Risiken, unterstützt durch ein periodisches Reporting, gewährleistet ferner, dass Veränderungen von Risikofaktoren in nützlicher Zeit erkannt und angemessene Massnahmen ergriffen werden.

Die vom Verwaltungsrat verabschiedeten Grundsätze zum IKS der BSABB wurden im Berichtsjahr angewandt. Die wesentlichen Prozesse wurden von der Geschäftsleitung beschrieben und in der Umsetzung überwacht. Diese Unterlagen wurden der Revisionsstelle im Rahmen der Durchführung der ordentlichen Revision vorgelegt.

Die Tätigkeit des Verwaltungsrates im Berichtsjahr

Im Geschäftsjahr 2018 traf sich der Verwaltungsrat zu fünf ordentlichen Sitzungen und befasste sich unter anderem mit nachfolgenden Geschäften:

- Verabschiedung des Jahresberichts 2017, der Jahresrechnung 2017 und des definitiven Budgets 2018;
- Überwachung des laufenden Leistungsauftrages (2016–2019) und der Quartalsberichtserstattungen;
- Finanzplanung ab 2019 unter Berücksichtigung der Gebührenpolitik – insbesondere der erfolgten Gebührensenkungen – und der angestrebten Zielgrösse der Reserven (Eigenkapital);
- Jährlichen Risikobeurteilung auf Basis der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Risk-Policy;
- Umsetzung der OAK-Weisung „Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden“, wonach die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung einen gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge beinhaltet;
- Politischen Vorstössen bezüglich Gebühren, Reservefonds und zweijähriger Berichterstattung für klassische Stiftungen;
- Vorsorgeplan 2019 für die bei der PKBS im Rahmen eines Anschlussvertrages versicherten Mitarbeitenden der BSABB sowie den entsprechenden Abfederungsmassnahmen;
- Erste Diskussionen mit der Geschäftsleitung und anderen Aufsichtsinstanzen über mögliche und sinnvolle Anwendungen der Digitalisierung im Bereich der Aufsicht;

- Lancierung eines nationalen Austauschs auf Ebene der strategischen Organe (Verwaltungsräte / Konkordatsräte), mit dem Ziel, künftige Herausforderungen und Entwicklungen gemeinsam anzugehen.

Ausserhalb der ordentlichen Sitzungen stand der Verwaltungsrat im Austausch mit den kantonalen Regierungen, der Oberaufsichtskommission (OAK), anderen kantonalen Aufsichtsinstanzen und punktuell mit beaufichtigten Institutionen. Im August 2018 erfolgte das jährliche Gespräch mit den zuständigen Regierungsräten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Eignergespräch); dringliche Anliegen wurden informell während des Jahres behandelt.

Der Präsident und die Geschäftsleiterin der BSABB wurden im Zusammenhang mit der Behandlung der politischen Vorstösse von der vorberatenden landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission zu einem Hearing geladen.

Mitglieder des Verwaltungsrates nahmen gezielt an Tagungen teil, so etwa an den Feierabend-Veranstaltungen für klassische Stiftungen, den jährlichen BVG-Tagungen – beide Anlässe organisiert durch die Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, am Seminar Stiftungsratspraxis des Europa Instituts Zürich (Universität Zürich), welches sich schwerpunktmässig mit dem Thema Aufsicht befasste, am Schweizer Stiftungssymposium sowie am Basler Stiftungstag 2018 des Vereins Stiftungsstadt Basel.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sind zudem Mitglieder der paritätischen Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes der BSABB.

Mutationen im Verwaltungsrat

Die Regierungen beider Basel wählten am 17. Oktober 2017 durch übereinstimmende Beschlüsse für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 Hanspeter Gass (bisher Vizepräsident) als Präsidenten des Verwaltungsrates der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wählte Dr. Adrian Schaub per 1. Januar 2018 als Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat – der sich ansonsten selber konstituiert – wählte als Nachfolgerin von Hanspeter Gass Susanne Leutenegger Oberholzer zur Vizepräsidentin des Verwaltungsrates.

Ebenfalls als Nachfolger von Hanspeter Gass übernahm Dr. Christian Bock arbeitgeberseitig das Co-Präsidium der Vorsorgekommission der BSABB. Zudem wurde Dr. Antonia Jann als zweite Arbeitgebervertreterin in die Vorsorgekommission gewählt.

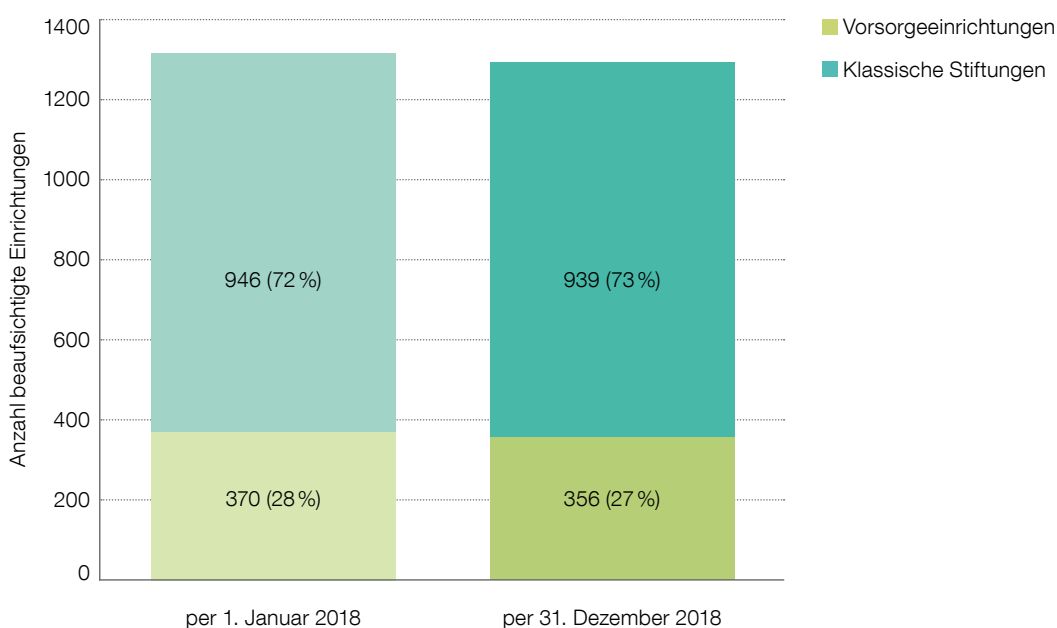
6

Statistische Angaben zu beaufsichtigten Einrichtungen im Jahr 2018

Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen in Anlehnung an Art. 3 BVV 1
(in Klammern Vorjahreswerte, Endbestand: Total – Abgänge + Neuzugänge):

	BL		BS		Ende Jahr	
	Anfangs Jahr		Anfangs Jahr			
Registrierte Einrichtungen	76	(80)	69	94	(99)	93
Nicht registr. Einrichtungen	83	(90)	80	117	(123)	114
Klassische Einrichtungen	239	(234)	235	707	(713)	704
Total BL/BS	398	(404)	384	918	(935)	911

	Anfangs Jahr	Ende Jahr
Total BS/BL	1 316 (1 339)	1 295
Total Vorsorgeeinrichtungen	370 (392)	356
Total klass. Stiftungen	946 (947)	939
Total nicht registr. Einrichtungen		194
Davon Total Freizügigkeitseinrichtungen (FZE)		8
und Total Einrichtungen der Säule 3a		9
Davon BL (je eine FZE und eine Säule 3a-Einrichtung)		2
Davon BS (sieben FZE und acht Säule 3a-Einrichtungen)		15



Die Anzahl Freizügigkeitseinrichtungen und die Einrichtungen der Säule 3a werden als zusätzliche Angabe ausgewiesen und nach Kanton unterteilt. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Zusätzlich ausgewiesen sind die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen (gegenüber dem Ende des Vorjahres hat sich die Anzahl um sechs Einrichtungen reduziert).

Der Rückgang der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen hat zwar auch im Jahr 2018 angehalten, er hat sich aber verlangsamt. Zahlreiche langjährige Liquidationsverfahren konnten abgeschlossen und damit die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben werden. Nach wie vor geben viele eigenständige BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen auf und schliessen sich Sammelstiftungen an. Bei den ausserobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen hat der bereits in den Vorjahren ersichtliche Trend zur Verschmelzung mit den BVG-registrierten

Vorsorgeeinrichtungen angehalten. Bei den klassischen Stiftungen ergibt sich eine marginale Abnahme gegenüber dem Vorjahr. Neugründungen und Aufhebungen halten sich in diesem Bereich im langjährigen Vergleich in etwa die Waage.

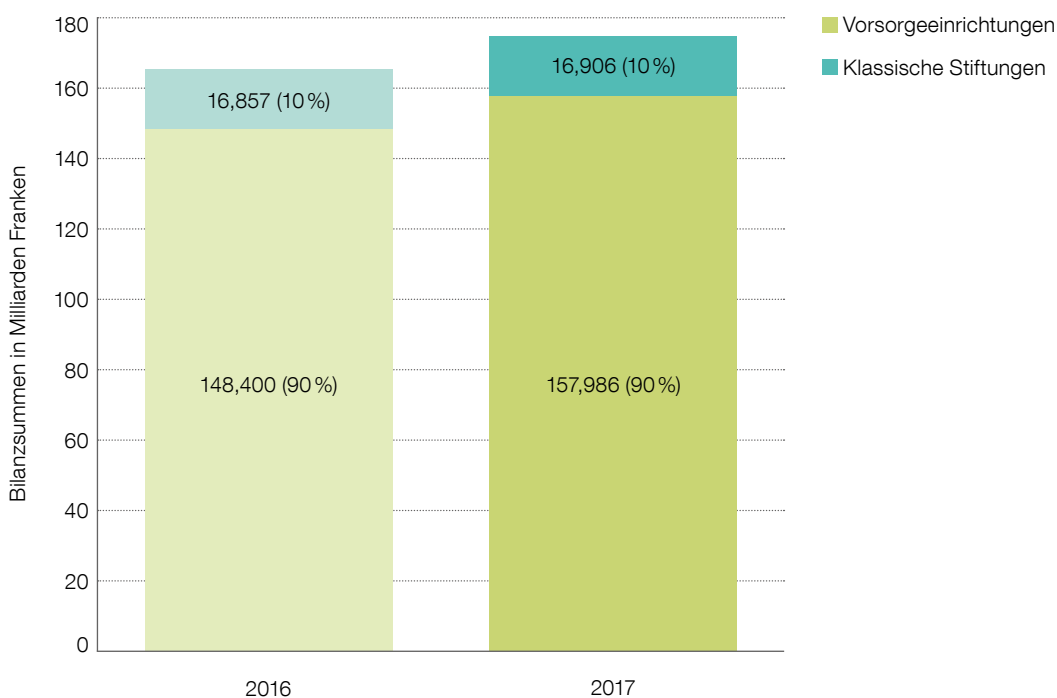
Bei Umstrukturierungsmassnahmen in Firmen, welche in der Regel bei den zugehörigen Vorsorgeeinrichtungen eine Teilliquidation auslösen, wurde dies teilweise zum Anlass genommen, die Gesamtsituation der Vorsorgeeinrichtung zu überdenken und sich neu zu organisieren; vielfach erfolgte dann die Integration in eine Sammelstiftung.

Der festgestellte Rückgang der Anzahl Einrichtungen korrespondiert insgesamt (derzeit noch) nicht mit der Entwicklung der Bilanzsummen; bei den Vorsorgeeinrichtungen ist dies u.a. durch die systematische Äufnung der Vorsorgemittel bedingt, welche namentlich bei grossen Sammelstiftungen die Abgänge durch Liquidationen noch auffängt.

Bilanzsummen in Milliarden Franken per 31. Dezember 2017

(die Berichterstattungen per 31. Dezember 2018 liegen erst zu einem geringen Teil vor (Einreichungsfrist: 30. Juni 2019), weshalb auf den Angaben per 31. Dezember 2017 basiert werden muss).

	BL		BS		Total	
	laufendes Jahr	Vorjahr	laufendes Jahr	Vorjahr	laufendes Jahr	Vorjahr
Vorsorgeeinrichtungen	20,359	19,105	137,627	129,295	157,986	148,400
Klassische Stiftungen	1,386	1,248	15,520	15,609	16,906	16,857



Dabei ist zu beachten, dass die Vorsorgeeinrichtungen generell gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu Marktwerten bilanzieren müssen, während für die klassischen Stiftungen die Rechnungslegungsvorschriften nach OR gelten. Die Bilanzsummen der beiden Bereiche können deshalb nicht direkt miteinander verglichen werden. Es bleibt festzuhalten, dass im Vergleich mit dem Vorjahr keine Verschiebung der Bilanzsummenverhältnisse stattgefunden hat.

7.1 Juristische Aufsichtstätigkeit 2018

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit betreffen die Prüfung von Neugründungen, Änderungen von Stiftungsurkunden, Prüfung von Reglementen bzw. Reglementsänderungen, die Verfügungen

betr. Genehmigung von Teilliquidationsreglementen bei Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von beaufsichtigten Institutionen, die Verfahren betr. Gesamtliquidationen von beaufsichtigten Institutionen sowie behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

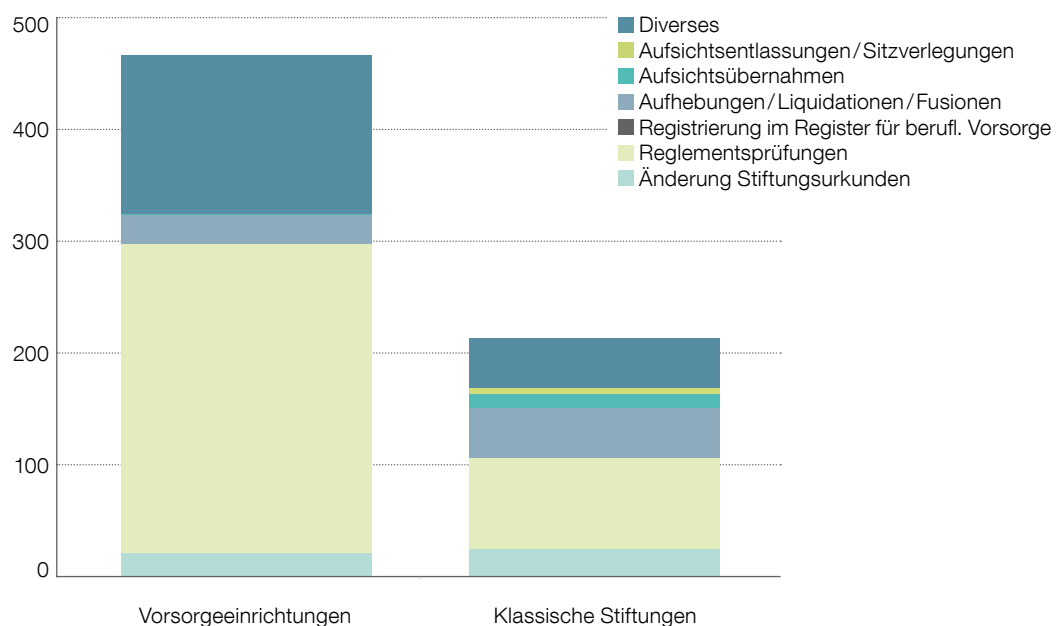
Eine Übersicht über die Geschäftsfälle betreffend rechtlicher Aufsicht zeigt folgendes (in Klammern die Vorjahreswerte):

	Vorsorgeeinrichtungen	Klassische Stiftungen
Änderung Stiftungsurkunden	21 (15)	25 (27)
Reglementsprüfungen	276 (304)	81 (87)
Registrierung im Register für berufl. Vorsorge	0 (0)	0 (0)
Aufhebungen/Liquidationen/Fusionen***	26 (24)	45 (17)
Aufsichtsübernahmen	1 (1)	12 (16)
Aufsichtsentlassungen/Sitzverlegungen*	0 (2)	6 (5)
Diverses (Behörtl. Massnahmen, Beschwerden, Rechtsauskünfte, etc.)**	142 (105)	44 (57)

* Darin enthalten sind auch Sitzverlegungen ohne Aufsichtswechsel (d.h. Wechsel von BS zu BL und umgekehrt).

** Mündliche Auskünfte, die keinem beaufsichtigten Dossier/Einrichtung zugeordnet werden können, werden nicht als Geschäftsfälle erfasst und erscheinen daher in dieser Tabelle nicht.

*** Es handelt sich hier um die Anzahl der im Geschäftsjahr 2018 erlassenen Aufhebungs-, Liquidations- und Fusionsverfügungen; diese Zahl ist nur bedingt vergleichbar mit den unter Ziffer 6 ausgewiesenen Bestandesangaben; letztere basieren auf den (zeitlich nachgelagert erfolgenden) Handelsregistereintragen per Stichtag.



Kommentar zur Aufsichtstätigkeit sowie Erläuterung von Tendenzen und Entwicklungen:

Die Bearbeitung erfolgt gestützt auf eine systematische Risikotriage nach Eingang der vollständigen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages. Pendente und neu eingereichte Liquidations- bzw. Aufhebungsfälle werden prioritär und zeitnah bearbeitet, damit die damit zusammenhängenden rechtlichen Folgeschritte (z.B. Vermögensübertragungen, Verteilpläne etc.) möglichst wenig Verzögerungen erleiden. Selbstredend werden Fälle, in denen eine (finanzielle oder organisatorische) Gefährdung der Vorsorgeeinrichtung oder Stiftung erkennbar ist, priorisiert. Parallel dazu müssen im Rahmen des Leistungsauftrages sog. „courant normal-Fälle“ erledigt werden.

Im Jahr 2018 erfolgten eine Neuerrichtung einer überobligatorischen und zwei Fusionen von BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Es fanden in diesem Bereich weder Aufsichtswechsel noch Sitzverlegungen statt, jedoch mussten zahlreiche Umstrukturierungsprozesse von bestehenden Vorsorgeeinrichtungen eng begleitet werden. So haben sich bisher selbständige Sammel- bzw. Gemeinschaftsstiftungen aufgelöst und die dort versicherten Arbeitgeber haben sich an andere Sammelstiftungen angeschlossen. Die Jahresgespräche mit den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (auch Risikodialoge genannt) sind systematisch fortgeführt worden; sie erlauben der BSABB einen vertieften Einblick in diese komplexen und stark unterschiedlich ausgestalteten Gebilde. Die Bereinigung der Wohlfahrtsfonds (klare Zuordnung zu Art. 89a Abs. 6 oder Abs. 7 ZGB) wurde und wird weiter vorangetrieben,

jedoch bedeutet dies aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen häufig vertieften Abklärungsaufwand. Schliesslich mussten bei zwei Vorsorgeeinrichtungen verschärft eingegriffen und erstmals seit mehreren Jahren wieder aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die jeweiligen Stiftungsräte ergriffen werden (Abberufung und Einsetzung einer amtlichen Verwaltung). Das Thema „Anlagen beim Arbeitgeber“ scheint nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Niedrig- bzw. Negativzinsphase erneut an Aktualität zu gewinnen.

Bei den klassischen Stiftungen war das Jahr 2018 ein eigentliches „Fusionsjahr“; der Trend wird sich voraussichtlich auch in Zukunft noch fortsetzen, bedingt durch die magere Ertragslage auf den Finanzmärkten sowie die zunehmenden Anforderungen an die Professionalisierung der Stiftungen und ihrer Organe. In diesen Verfahren zeigt sich einmal mehr, dass die gesetzlichen Vorschriften des Fusionsrechts nur mässig kompatibel sind mit den Realitäten im Stiftungswesen, was immer wieder zu Durchführungsschwierigkeiten führt. Weiter fiel je eine Sitzverlegung mit und ohne Aufsichtswechsel an. Der Anfall von Organisations-, Geschäfts- und Honorarreglementen, aber auch Anlagereglementen zur Prüfung bewegte sich im Vorjahresvergleich. Zudem setzt sich, wenn auch in leicht abgeschwächter Form, der Trend zur Anpassung der Stiftungsurkunden an die veränderten Verhältnisse (namentlich der Vermögensverwendungsklauseln aufgrund des schlechten Marktumfeldes) fort. Auch bei den klassischen Stiftungen musste in einem Fall ein Stiftungsrat abberufen und eine amtliche Verwaltung eingesetzt werden, da der Stiftungsrat nicht mehr beschlussfähig bzw. urkundenkonform besetzt war und dieser Umstand ohne entsprechende Anordnung

der Aufsichtsbehörde nicht behoben werden konnte. Zudem fiel eine Stiftung in Konkurs und wurde auf diesem Weg aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der neu erforderlichen Eintragungspflicht von Familien- und kirchlichen Stiftungen im Handelsregister stellen sich zahlreiche Abgrenzungsfragen, welche in stetem Austausch mit den beteiligten Handelsregistern geklärt werden. Grundsätzlich sind die Handelsregisterämter federführend, jedoch lassen sich die Beurteilungen der komplexen und aufgrund der Historie häufig unvollständigen Akten kaum je ohne Beizug der Stiftungsaufsichtsbehörde abschliessen; dies gilt namentlich für Fälle, in welchen die BSABB anschliessend die Aufsichtsübernahme verfügen muss, weil es sich weder um eine Familien- noch um eine kirchliche Stiftung handelt. Es stellen sich teilweise auch Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit der Gebilde (namentlich tauchen vereinzelt auch Familienfideikommissfälle auf).

In den abgebildeten Fallkategorien sind sowohl zugehörige Vorprüfungen (Prüfungen von Entwürfen) als auch entsprechende Nachbearbeitungen (im Vorsorgebereich z.B. die Einholung der entsprechenden Expertenbestätigungen, bei klassischen Stiftungen z.B. die Überwachung der entsprechenden Mutationseintragungen im Handelsregister)

enthalten. Schliesslich erfolgt auch die Überwachung der im Rahmen einer Jahresrechnungsprüfung festgestellten juristischen Pendenzen (z.B. mangelhafte Besetzung des Stiftungsrates, fehlende Anlagereglemente) systematisch über den Rechtsdienst.

Summarische Angaben zu Spezialfällen sowie Rechtsstreitigkeiten:

Im Geschäftsjahr 2018 sind im Vorsorgebereich acht (erstinstanzliche) Aufsichtsbeschwerden bzw. Einsprachen neu eingereicht worden (im Vorjahr neun); davon betrafen vier (Vorjahr vier) hängige Teilliquidationsverfahren bzw. Verteilpläne. Eine Aufsichtsbeschwerde betraf eine Säule 3a-Stiftung. Bei den klassischen Stiftungen wurden vier Aufsichtsbeschwerden und Anzeigen eingereicht (im Vorjahr drei), wobei zwei die Zusammensetzung des Stiftungsrates und zwei die Vergabetätigkeit der Stiftungen betrafen.

Per 31. Dezember 2018 sind im Vorsorgebereich insgesamt zwei erstinstanzliche Aufsichtsbeschwerdeverfahren hängig (je eines aus dem Jahr 2017 und aus dem Jahr 2018). Die übrigen Aufsichtsbeschwerden sind rechtskräftig entschieden. Im Bereich der klassischen Stiftungen sind per Jahresende noch drei Verfahren hängig (alle aus dem Jahr 2018).

Übersichtstabelle: erstinstanzliche Verfahren vor BSABB

	hängig, Stand 31.12.2017	Neu eingereicht im 2018	Erledigt im 2018	hängig, Stand 31.12.2018
Vorsorgeeinrichtungen	6	8	12	2
Klassische Stiftungen	2	4	3	3

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 waren noch zwei Beschwerden von Vorsorgeeinrichtungen hängig: eine vor dem Bundesverwaltungsgericht (Beschwerde aus dem Jahr 2016) und eine vor dem Bundesgericht (Beschwerde aus dem Jahr 2015). Neu eingereicht wurden fünf Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht (im Vorjahr keine Neueingänge). Drei Fälle wurden vom

Bundesverwaltungsgericht inzwischen rechtskräftig entschieden, ebenso hat das Bundesgericht den im Vorjahr weiter gezogenen Fall entschieden. In allen Fällen sind die Verfügungen der BSABB geschützt worden, weshalb weder Prozesskosten noch Parteientschädigungen angefallen sind. Insgesamt sind im Vorsorgebereich damit derzeit drei Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht pendent.

Übersichtstabelle: Rekurs-/Beschwerdeverfahren vor zweiter und höherer Instanz

	hängig, Stand 31.12.2017	Neu eingereicht im 2018	Erledigt im 2018	hängig, Stand 31.12.2018
VE vor BVerwG	1	5	3	3
VE vor BGER	1	0	1	0
Klassische ST BL	0	1	0	1
Klassische ST BS	1	0	1	0

Bei den klassischen Stiftungen war zu Beginn der Geschäftsjahres 2018 ein Fall vor einer Rekursinstanz hängig, im Verlauf des Jahres wurde eine Verfügung der BSABB an den Regierungsrat weitergezogen; ein Verfahren wurde abgeschlossen, ein Verfahren war per 31. Dezember 2018 noch pendent.

In verschiedenen Fällen mussten aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, wobei das Spektrum von Ordnungsbussen bis zur Androhung einer Ersatzvornahme gegen-

über Stiftungsräten reichte. Im Geschäftsjahr 2018 wurden drei neue amtliche Verwaltungen angeordnet (im Vorjahr keine). Zusammen mit den aus den Vorjahren bereits verhängten amtlichen Verwaltungen bestehen per 31. Dezember 2018 sechs (Vorjahr: vier) laufende amtliche Verwaltungen (fünf betreffen Vorsorgeeinrichtungen; eine amtliche Verwaltung betrifft eine klassische Stiftung und eine amtliche Verwaltung konnte im Geschäftsjahr 2018 abgeschlossen werden).

7.2 Finanzielle Aufsichtstätigkeit 2018

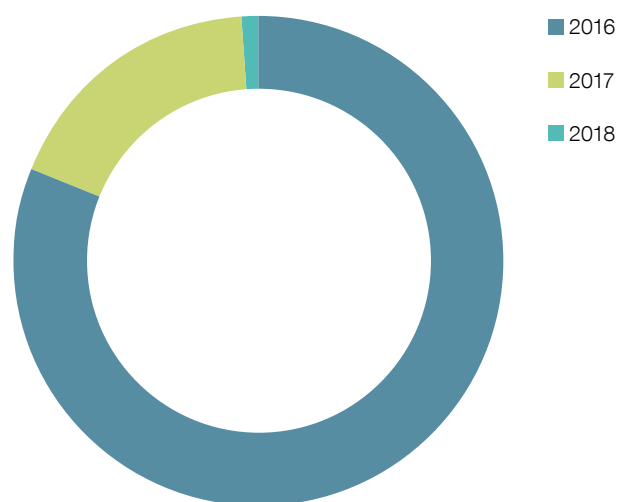
Die BSABB prüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihr unterstellten Institutionen und nimmt davon mittels Verfügung (sog. Prüfbefund) Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens auf Gesetzes- und Verordnungsmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit Urkunde und Anlagereglement hin. Die Berücksichtigung der Grundsätze einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität gelten dabei als Massstab. Weiter nimmt die BSABB bei Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung mit den Revisionsstellen Einsicht in deren Bestätigungsbericht und in den versicherungstechnischen Bericht der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge. Die Protokolle des Stiftungsrates werden ebenfalls geprüft, namentlich bezüglich der statuten- und gesetzeskonformen Besetzung des Stiftungsrates sowie der ordnungsgemässen Beschlussfassung (bei Vorsorgeeinrichtungen

im BVG-Bereich auch bezüglich der Einhaltung der Paritätsvorschriften sowie betreffend der Umsetzung der Empfehlungen und allfälliger Massnahmen des Experten für berufliche Vorsorge). Werden im Prüfverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die BSABB deren Behebung (in der Regel innert einer bestimmten Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Berichterstattung) an und überwacht anschliessend den Vollzug ihrer Anordnungen. Ebenfalls geprüft wird die Umsetzung der OAK-Weisungen.

Auch die finanzielle Aufsichtstätigkeit basiert auf einer systematischen Risikotriage nach Eingang der vollständigen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages. Aufgrund der Einreichungsfristen bzw. der Einreichung der meisten Berichterstattungen in den Monaten Juni, Juli und August erfolgt die finanzielle Aufsichtstätigkeit periodenverschoben, was sich daran zeigt, dass neben den im laufenden Jahr ordentlich anfallenden Berichterstattungen immer ein Restbestand an Vorjahresberichterstattungen sowie unterjährige Folgejahrberichterstattungen geprüft werden.

Die folgende Übersicht zeigt die von der BSABB geprüften Jahresrechnungen im siebten Geschäftsjahr 2018 für die entsprechenden Berichterstattungsperioden/Geschäftsjahre (GJ) der beaufsichtigten Institutionen:

Geprüfte Berichterstattungen	2016	2017	2018	Total
BVG-Vorsorgeeinrichtungen	304	101	6	411
Klassische Stiftungen	721	124	6	851
Gesamtzahl durchgeführter Prüfungen	1 025	225	12	1 262



Geprüfte Berichterstattungen
im Geschäftsjahr 2018

Vom Gesamtbestand der vollständig eingereichten Berichterstattungsunterlagen wurden im laufenden Jahr 2018 total 77% der Berichterstattungen 2016 geprüft (damit ist per 31. Dezember 2018 das Berichterstattungs-jahr 2016 vollständig geprüft und abgeschlossen), zusätzlich wurden total 17% der eingereichten Berichterstattungen 2017 sowie 52% der bereits eingereichten Berichterstattungen 2018 erledigt.

Kommentar zur Aufsichtstätigkeit sowie Erläuterung von Tendenzen und Entwicklungen:

Im Geschäftsjahr 2018 wirkte sich der per 1. Januar 2015 gesenkte Gebührentarif auf die durchgeführten Prüfungen von Berichterstattungen 2016 aus, während die vom Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2017 per 1. Januar 2018 beschlossene Gebührensenkung sich erst ab der Prüfung der Berichterstattungen 2017 (anwendbar auf Berichterstattungen mit einem Stichtag 1. Januar 2017 oder später) ausgewirkt hat bzw. sich insbesondere im Geschäftsjahr 2019 noch auswirken wird.

Insgesamt sind 1 262 Berichterstattungen und damit 96% der prüfbereiten Berichterstattungen geprüft worden (prüfbereiter Gesamtbestand: 1 316 Berichterstattungen). Die Gebühreneinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr trotz einem Anstieg der Bilanzsummen um rund CHF 225 000 gesunken, was eindeutig auf die Gebührensenkung 2015 sowie anteilig auf die erneute Gebührensenkung 2018 zurückzuführen ist. Gemäss Leistungsauf-

trag 2016–2019 ist jeweils ein Gesamtbestand an Berichterstattungen/aktiven Institutionen innerhalb einer Periode von 15 Monaten zu prüfen (unter Berücksichtigung der periodenverschobenen Einreichung und der damit einhergehenden periodenverschobenen Prüfung). Der Leistungsauftrag wurde bezüglich der zu prüfenden Berichterstattungen 2016 und der Gesamtmenge an geprüften Berichterstattungen vollständig erfüllt.

Aufschlüsselung der Gebühreneinnahmen

Werden die Gebühreneinnahmen per 31. Dezember 2018 nach Art der beaufsichtigten Einrichtungen aufgeschlüsselt, dann ergeben sich im Bereich der klassischen Stiftungen Gebühreneinnahmen aus Berichterstattungsprüfungen von CHF 887 070 (32.6%) und für Vorsorgeeinrichtungen von rund CHF 1 836 755 (67.4%). Die für rechtliche Tätigkeiten erhobenen Gebühren verteilen sich mit insgesamt CHF 157 400 (32.5%) auf klassische Stiftungen und mit insgesamt CHF 327 265 (67.5%) auf Vorsorgeeinrichtungen.



Gebühren Berichtserstattung 2018



Gebühren Rechtliche Tätigkeit 2018

■ Vorsorgeeinrichtung
■ Klassische Stiftungen

Die Bemerkungen aus den Berichterstattungsprüfungen bezogen sich bei den Vorsorgeeinrichtungen erneut auf die Anlagetätigkeit. Die Überwachung der Umsetzung der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohlenen Massnahmen wie z.B. zur Senkung des Umwandlungssatzes und/oder des technischen Zinssatzes führte ebenfalls zu verschiedenen Bemerkungen. Wie bereits in den Vorjahren musste verschiedentlich bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Verkauf von Liegenschaften, Darlehensgewährungen) interveniert und die Amortisation von Anlagen beim Arbeitgeber überwacht werden. Verschiedene komplexe Liquidations- und Aufhebungsfälle führten zu Bemerkungen, da in einigen Fällen die vollständige Verpflichtungs- und Vermögenslosigkeit nicht auf Anhieb aus der jeweiligen Berichterstattung nachvollziehbar war. Die Unterdeckungsfälle sind weiter abgesunken, bedingen aber weiterhin eine vertiefte Überwachung (vgl. Ziffer 8).

Im Geschäftsjahr 2018 wurden die sog. Risikodialoge mit den Sammeleinrichtungen und den grossen konzerneigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie den Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen fortgeführt. Das Hauptgewicht lag bei diesen Gesprächen auf der Umsetzung der Fachrichtlinien (insbesondere FRP 4 und FRP 7) sowie insgesamt auf der Erhöhung der Aussagekraft der Jahresrechnungen dieser speziellen Kategorie von Vorsorgeeinrichtungen (Transparenzerhöhung). Diese Gespräche sind zeit- und ressourcenintensiv, geht es doch häufig um die Gesamtbeurteilung ganzer Vorsorgekomplexe, wobei sowohl rechtliche wie auch rechnungslegerische und versicherungstechnische Aspekte besprochen werden. Insgesamt fehlt es in diesem speziellen Vorsorgebereich an Legaldefinitionen und an verbindlichen

Vorgaben für die Struktur derartiger Einrichtungen, womit die Beaufsichtigung dieser teilweise systemrelevanten Vorsorgeeinrichtungen stark erschwert und ressourcenintensiver ist.

Bei klassischen Stiftungen nehmen die Bemerkungen im Zusammenhang mit der Honorierung von Stiftungsräten und Dritten (bei fehlenden Entschädigungsreglementen) sowie zur Darlehensgewährung an Nahestehende (ohne, dass es dabei um die eigentliche Zweckerfüllung geht) weiter zu. Verschiedentlich gab die nicht zweckkonforme Vermögensverwendung zu Bemerkungen bzw. Vorbehalten Anlass (sei es, dass das Vermögen an nicht zum Destinatärkreis gehörende Personen vergabt wurde, sei es, dass völlig von der Zwecksetzung abgewichen worden ist). Ebenfalls musste in diversen Fällen bezüglich der mangelhaften Protokollierung der Stiftungsratsbeschlüsse bzw. der nicht rechtsgenügenden Beschlussfassung und der Zusammensetzung des Stiftungsrates interveniert werden und es zeigt sich hier, dass es im Rahmen eines zunehmend festzustellenden Generationenwechsels teilweise Schwierigkeiten bei der Nachfolgeregelung gibt. Aufgrund der teilweise geänderten Subventionspolitik auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene waren bei verschiedenen Stiftungen sog. Sanierungsgespräche erforderlich (namentlich bei Stiftungen aus dem Museumsbereich, aber auch bei Alters- und Pflegeheimen).

Im Geschäftsjahr 2018 wurde die vertiefte Überprüfung der ausserobligatorischen Wohlfahrtseinrichtungen bezüglich der Qualifikation als ausserobligatorische Vorsorgeeinrichtung nach Art. 89a Abs. 6 ZGB bzw. neu nach Art. 89a Abs. 7 ff. ZGB (in Kraft seit 1. April 2016) fortgesetzt. Da diese Gebilde stark

historisch beeinflusst und gewachsen sind, sind die diesbezüglichen Abklärungen entsprechend zeit- und ressourcenintensiv. Bei den klassischen Stiftungen werden die Diskussionen über die Zweckerfüllungsmöglichkeiten, insbesondere bei Stiftungen, welche gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich die Erträge verwenden dürfen, zum Dauerbrenner (infolge von Negativzinsen, der volatilen Finanzmärkte und der vermehrten Suche nach Synergien); im vergangenen Jahr mussten daher auch verschiedene Fusionsvorhaben geprüft und eng begleitet werden.

7.3 Verteilung der Aufsichtstätigkeit 2018

Die BSABB ist für die Aufsichtstätigkeit über alle ihr unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen zuständig; sie hat diesen Auftrag gemäss den Vorgaben des Leistungsauftrages zu erfüllen. Bezüglich der Aufteilung auf die beiden Bereiche klassische Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen wird auf die Angaben unter Ziffer 6 sowie Ziffer 7.1. und 7.2. dieses Berichts verwiesen. Die BSABB erhebt seit mehreren Jahren den anfallenden Zeitaufwand für die beiden Bereiche Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen, jedoch nicht auf Dossierebene.

Insgesamt fielen im Geschäftsjahr 2018 69.6% des erhobenen Zeitaufwandes (Vorjahr 71.8%) in die enge aufsichtsrechtliche Tätigkeit (Revisorat und Rechtsdienst) und umfassen die oben ausgeführten Prüfungshandlungen für die Erstellung der Prüfbefunde der eingegangenen Berichterstattungen bzw. der Urkunden und Reglemente sowie der übrigen rechtlichen Spezialfälle (wie Liquidationen, Aufhebungen, Fusionen) und die dazu gehörenden Vorprüfungen. Darin ein-

geschlossen ist die Ersttriage beim Posteingang sowie die nachfolgende Priorisierung in der Behandlung aufgrund der Risikotriage, die Gewährung allfälliger Fristerstreckungen, die systematischen Mahnungen von nicht eingegangenen und von unvollständigen Unterlagen, das Aktenstudium, die Besprechung mit externen Personen (z.B. auch die Jahresgespräche mit den Sammelstiftungen) sowie die fachübergreifenden internen Besprechungen (Stichwort: unité de doctrine und Qualitätskontrolle innerhalb der BSABB) und das Verfassen der entsprechenden Verfügungen sowie die Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren sowie weitere Tätigkeiten, die direkt einem Aufsichtsbereich zugeordnet werden können (z.B. auch die zeitintensiven Abklärungen bei Familien- und kirchlichen Stiftungen).

Die BSABB ist so aufgestellt, dass einerseits in den beiden Fachbereichen Revisorat und Rechtsdienst jeweils Schwerpunkte bestehen für die Prüfung der klassischen Stiftungen bzw. der Vorsorgeeinrichtungen und dass andererseits die jeweiligen Sachbearbeitenden fachübergreifend eingesetzt werden können. Der Lead erfolgt je nach Lage des Falles durch das Revisorat oder durch den Rechtsdienst.

Von den verbleibenden 30.4% des Zeitaufwandes (Vorjahr 28.2%) fielen im vergangenen Jahr rund 15% in den Bereich allgemeine Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Darunter fallen u.a. die Erstellung und Nachführung der publizierten Verzeichnisse betreffend der Vorsorgeeinrichtungen, das interne Stiftungsverzeichnis, die Beantwortung von Presseanfragen sowie die Bearbeitung der zahlreichen mündlichen und schriftlichen, nicht in einem engen Dossierzusammenhang stehenden Anfragen, die

Jahresrundschriften, die Vernehmlassungen zu Gesetzes- oder Verordnungsänderungen im engen und weiteren Fachbereich (BVG und Ausführungsgesetze sowie Verordnungen, OR betr. Rechnungslegung, ZGB-Änderungen etc.) sowie zu den Weisungen der Oberaufsichtskommission, Mitarbeit in Fachkommissionen und Expertengruppen (regelmässiger Austausch mit der EXPERTsuisse und der Expertenkommission, den kantonalen Steuerverwaltungen und Handelsregisterämtern, Advokaten- und Notariatskammer, der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, der Oberaufsichtskommission) und Fachreferate sowie Fachpublikationen. Für die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen besteht eine konferenzinterne Arbeitsgruppe, an der alle Aufsichtsbehörden mit derartigen Einrichtungen mitwirken. Zielsetzung ist es, eine gemeinsame „best practice“ für diese besondere Art von Vorsorgeeinrichtungen zu entwickeln. Ebenso besteht seit dem Geschäftsjahr 2018 ein institutionalisierter Austausch im allgemeinen Vorsorge- und im klassischen Stiftungsaufsichtsbereich auf Konferenzebene. Die BSABB hat im Geschäftsjahr an sechs Sitzungen dieser Arbeitsgruppen mitgewirkt.

Bei den klassischen Stiftungen haben erneut verschiedene öffentlichkeitswirksame Vorfälle im Heimbereich (schwergewichtig im Bereich Alters- und Behindertenpflege) zu diversen Presseanfragen geführt.

Die restlichen rund 15% des Zeitaufwandes entfielen auf interne Querschnittsdienstleistungen; darunter gehören die allgemeine Administration (z.B. die SHAB-Kontrolle, die systematische Bewirtschaftung der allgemeinen systemrelevanten Daten mit den

entsprechenden Reportings), die Finanzbuchhaltung und das Personalwesen (inkl. Pensionskasse), die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden „on the job“ und durch den gezielten Besuch von Weiterbildungsfachveranstaltungen, die Weiterentwicklung der fachspezifischen IT-Lösung, die systematischen Testphasen bei Updates und die Fehlerbehebung im IT-Bereich (inkl. Betreuung der Schnittstellen zur Spezialapplikation REVI-plus und ABACUS) sowie die Vor- und Nachbereitung und die Protokollierung der fünf (im Vorjahr: fünf) Verwaltungsratssitzungen, die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu Händen der beiden Regierungen und die Teilnahme an Hearings von parlamentarischen (Geschäftsprüfungs- und Finanz-) Kommissionen.

Im Geschäftsjahr 2018 waren diverse Abklärungen im Zusammenhang mit der zukünftigen Einführung von ISO 20022 erforderlich und es erfolgte eine Umstellung des bisherigen Mailsystems auf Outlook. Die konkrete Umstellung von ISO 20020 (neu: ISO 20022) ist immer noch pendent und findet möglicherweise im Geschäftsjahr 2020 statt; hierzu fallen immer wieder Zwischenabklärungen an, damit die Schnittstellen auf den jeweils aktuellen Stand angepasst werden können. Generell ist immer noch ein Anstieg des Reportingaufwandes der BSABB für diverse kantonale und Bundesstellen zu beobachten (vgl. auch Ziffer 9).

8

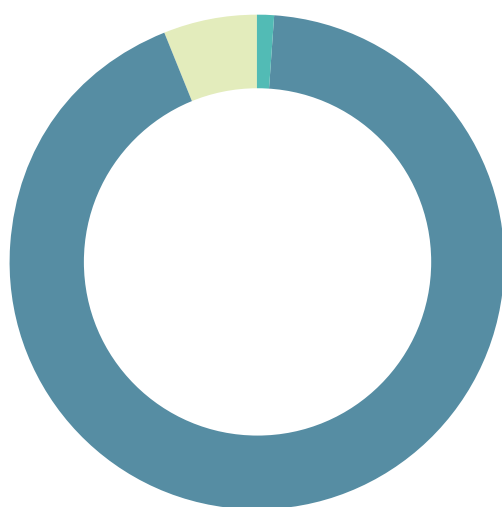
Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen

(Stand Jahresrechnungen per 31. Dezember 2017)

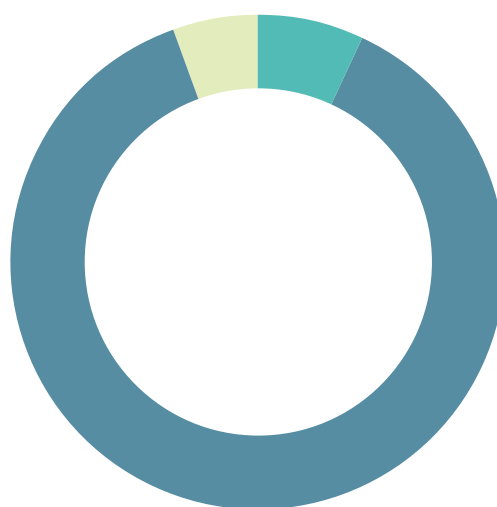
Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen	Kanton BL*		Kanton BS**	
VE mit DG <80 %	0	0 %	0	0 %
VE mit DG 80–89 %	0	0 %	0	0 %
VE mit DG 90–99 %	0	0 %	0	0 %
VE mit DG =100 %	1	1 %	9	7 %
VE mit DG >100 %	79	93 %	111	87 %
VE ohne DG	5	6 %	7	6 %

* Total 0 (Vorjahr 3)
Darin eingeschlossen ist auch eine öffentlich-rechtliche, (seit 1. Januar 2015) vollfinanzierte Vorsorgeeinrichtung.

** Total 0 (Vorjahr 4)
Darin eingeschlossen sind zwei öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (eine vollkapitalisierte VE ohne Staatsgarantie, eine ab 1. Januar 2016 als teilkapitalisierte VE mit Staatsgarantie).



Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen **BL** im 2017



Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen **BS** im 2017

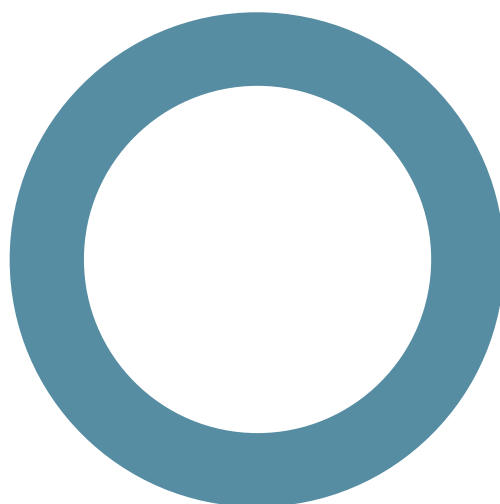
- VE mit DG <80 %
- VE mit DG 80–89 %
- VE mit DG 90–99 %
- VE mit DG =100 %
- VE mit DG >100 %
- VE ohne DG

„VE ohne DG“ bedeutet, dass es sich um Vorsorgeeinrichtungen im fortgeschrittenen Liquidationsstadium handelt, bei welchen die gebundenen Vorsorgemittel (Deckungskapitalien/Freizügigkeitsleistungen) bereits an übernehmende Vorsorgeträger übertragen worden sind, die Vorsorgeeinrichtung selber jedoch noch nicht aufgehoben ist.

Gesamtübersicht der 0 Unterdeckungsfälle bezogen auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2017 (VJ: 7 Unterdeckungsfälle):

Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen		
VE mit DG \geq 100 %	212	100 %
VE mit DG 90–99 %	0	0 %

- VE mit DG 90–99 %
- VE mit DG \geq 100 %



Gesamtübersicht Unterdeckungsfälle per 31. Dezember 2017

Die Übersicht zeigt, dass sich gesamthaft keine Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2017 in Unterdeckung befanden. Im Vorjahr waren dies noch sieben (rund 3%) Vorsorgeeinrichtungen. Für das Jahr 2018 (Berichterstattungen per 31. Dezember 2018) wird aufgrund des insgesamt schlechten Anlagejahres 2018 mit einer Zunahme der Unterdeckungsfälle gerechnet. Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen verfügen über einen Deckungsgrad, der relativ nahe bei 100% liegt, womit in der Regel die Wertschwankungsreserven ungenügend geäuft sind. Die vielfach negativen Anlageergebnisse per 31. Dezember 2018 werden damit nicht aufgefangen werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die finanzielle Lage bei den Vorsorgeeinrichtungen bezüglich der Anzahl Unterdeckungen per 31. Dezember 2017 bereinigt hat, jedoch für das Jahr 2018 (Basis Berichterstattungen per 31. Dezember 2018) wiederum mit einer Zunahme der Unterdeckungsfälle gerechnet werden muss. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, wie stark das schlechte Anlagejahr 2018 zu Buche schlägt bzw. wie hoch die Unterdeckungen ausfallen und wieviele Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung ausweisen werden. Angesichts der immer noch sehr volatilen Lage an den Finanzmärkten erscheinen Prognosen über die finanzielle Entwicklung der Vorsorgeeinrichtungen äusserst gewagt; positiv kann aber festgehalten werden, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen der Problematik bewusst sind und in den vergangenen Jahren verschiedene entscheidende Weichenstellungen bereits vollzogen haben (Senkung des technischen Zinses und des Umwandlungssatzes), welche die Stabilität der einzelnen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherlich verstärkt haben. Die für das Jahr 2019 absehbare erneute, enge Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, namentlich der Unterdeckungsfälle wird wie immer auch eine sehr starke Arbeitsbelastung für die Aufsichtsbehörden mit sich bringen.

Die BSABB beschränkt sich nicht auf ihre Aufsichtsfunktionen, sondern stellt überdies die mit der Aufsicht zusammenhängenden Informationen und Beratungen sicher, soweit diese weder die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde tangieren noch eine Interessenkollision darstellen. Ansprechpartnerinnen sind primär die beaufsichtigten Institutionen, sekundär auch die übrigen Beteiligten wie Versicherte, Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, Revisionsstellen und BVG-Expertinnen und -Experten. In diesem Zusammenhang hat die BSABB im Geschäftsjahr 2018 die jährliche Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (jeweils an zwei Terminen im August/September) veranstaltet. An dieser Tagung wurden aktuelle Themen aus dem Vorsorgebereich von ausgewiesenen Spezialisten und Spezialistinnen einem breiteren Publikum präsentiert. Die BSABB hat zudem die im zweijährigen Turnus anfallende Fachaus-tauschveranstaltung für klassische Stiftungen (ebenfalls an zwei Terminen) durchgeführt. Alle Tagungen waren an allen Terminen sehr gut besucht bzw. voll belegt und werden gemäss den regelmässig erhobenen Feed-backs von den beaufsichtigten Institutionen geschätzt.

Unter Wahrung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkollisionen bietet die BSABB auch Rat suchenden Dritten Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch:

- die Beantwortung einfacher telefonischer oder schriftlicher Anfragen von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Revisionsstellen, Versicherten und pensionierten Personen;
- die Vorprüfung von eingereichten Dokumentsentwürfen;
- die Publikation von Stellungnahmen und/oder Rundschreiben zu ausgewählten Fachthemen.

Weiter stellt die BSABB bei ihrer Aufsichtstätigkeit eine effiziente Zusammenarbeit mit den Vertragskantonen sicher, insbesondere durch die Mitwirkung bei Vernehmlassungen und Vorstössen in Kantonsparlamenten (vgl. auch Ziffer 7.3). Im Geschäftsjahr 2018 nahm die BSABB zu Händen der Regierung BS zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat BS Stellung. Weiter nahm die BSABB an einem Hearing der JSK BL teil betreffend einen Vorstoss für einen zweijährigen Berichterstattungsturnus für klassische Stiftungen. Der jährliche Austausch mit beiden Regierungen auf der Ebene der zuständigen Fachdepartemente bzw. -direktionen wurde im August 2018 durchgeführt. Thematisch wurden das Aufsichtsumfeld und die Aufsichtstätigkeit im Allgemeinen unter Einbezug der Auswirkungen der Gebühren-senkungen 2015 und 2018 (insgesamt wurden die Gebühren dadurch um rund 25% gesenkt) sowie die pendenten politischen Vorstösse betreffend der BSABB behandelt. Der Austausch dient der Abstimmung der gemeinsamen Positionen.

Im Geschäftsjahr 2018 fanden wiederum drei halbtägige Quartaltreffen mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge des Bundes statt (ein Quartaltreffen wurde von der OAK mangels Themen abgesagt). Die OAK BV führte für das Geschäftsjahr 2018 die übliche zweitägige Inspektion durch. Schwerpunkt war die Prüfung der Umsetzung der OAK-Weisungen W-03/2014 (Änderung vom 22. August 2016) betreffend

die Erhebung von Fachrichtlinien SKPE zum Mindeststandard, im Speziellen zu den Expertenberichten (FRP 5) sowie die Offenlegung des Vermögensverwalters inkl. dessen Art der Zulassung. Die BSABB hat zum Inspektionsbericht Stellung genommen und wird die (einzige) Empfehlung der OAK umsetzen. Zur Umsetzung der von der OAK BV erlassenen Weisungen besteht seit dem Geschäftsjahr 2015 eine BSABB-interne, fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe, die den Handlungsbedarf der BSABB fortlaufend analysiert, die Umsetzungsmassnahmen (z.B. Anpassung der Checklisten und Prüfvorgänge) entwickelt und die Instruktion des gesamten Teams der BSABB durchführt.

Weitere für die OAK anfallende Arbeiten betrafen die Mitwirkung der BSABB bei der Erhebung der finanziellen Lage und der Einzug der jährlich im Betrag angepassten Oberaufsichtsabgaben bei den beaufsichtigten und abgabepflichtigen Vorsorgeeinrichtungen sowie eine zusätzliche Erhebung zu den Liquidations- bzw. Aufhebungsfällen in den Jahren 2014–2018. Diese Tätigkeiten verursachen einen erheblichen Auswertungs- und Abgleichungsaufwand, der jeweils im ohnehin arbeitsintensiven Winterhalbjahr zusätzlich geleistet werden muss. Aus der Sicht der BSABB und unter Berücksichtigung des im entsprechenden Staatsvertrag verankerten Kostendeckungsprinzips stellt sich grundsätzlich die Frage der Abgeltung solcher zunehmenden extern verursachter Aufwände.

10.1 Jahresrechnung 2018

Bilanz per	31.12.2018		31.12.2017	
AKTIVEN	CHF	%	CHF	%
Flüssige Mittel	5 348 869	93.9	5 220 581	92.5
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	99 330	1.7	184 770	3.3
Forderungen Oberaufsichtsgebühr Bund	462	0.0	0	–
Delkredere	-7 000	-0.1	-15 000	-0.3
Übrige Forderungen	42 332	0.7	40 902	0.7
Aktive Rechnungsabgrenzungen	210 791	3.7	211 038	3.7
Total Umlaufvermögen	5 694 785	100.0	5 642 292	100.0
Total Anlagevermögen	0	–	0	–
TOTAL AKTIVEN	5 694 785	100.0	5 642 292	100.0
PASSIVEN	CHF	%	CHF	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	61 293	1.1	35 618	0.6
Verbindlichkeiten Oberaufsichtsgebühr Bund	6 809	0.1	3 274	0.1
Übrige Verbindlichkeiten	10 175	0.2	291	–
Passive Rechnungsabgrenzungen	195 500	3.4	268 533	4.8
Total kurzfristiges Fremdkapital	273 777	4.8	307 716	5.5
Total Fremdkapital	273 777	4.8	307 716	5.5
Reservefonds	5 330 000	93.6	4 950 000	87.7
Ergebnisvortrag	4 576	0.1	2 545	–
Jahresergebnis	86 432	1.5	382 031	6.8
Total Eigenkapital	5 421 008	95.2	5 334 576	94.5
TOTAL PASSIVEN	5 694 785	100.0	5 642 292	100.0

Betriebsrechnung

01.01.–31.12.2018

01.01.–31.12.2017

	CHF	%	CHF	%
Ertrag Revisionen	2 723 825	84.6	2 949 296	85.4
Ertrag Urkunden- & Reglementsprüfung	386 465	12.0	403 691	11.7
Ertrag Sonderdienstleistungen	98 200	3.1	92 564	2.7
Ertrag aus Anfragen/Kostenvorschuss	0	–	6 500	0.2
Ertrag Betrieb Übrige	3 420	0.1	4 535	0.1
Ertragsminderungen	7 350	0.2	-1 500	-0.0
Total Ertrag (Nettoerlös)	3 219 260	100.0	3 455 086	100.0
Aufwand für Dritteleistungen	-19 205	-0.6	-42 687	-1.2
Total direkter Aufwand	-19 205	-0.6	-42 687	-1.2
Ertrag Oberaufsichtsgebühr Bund	379 114	11.8	410 238	11.9
Aufwand Oberaufsichtsgebühr Bund	-379 114	-11.8	-410 238	-11.9
Total Aufsichtsgebühr Bund	0	–	0	–
BRUTTOERGEBNIS I	3 200 055	99.4	3 412 399	98.8
Lohnaufwand	-1 930 360	-60.0	-1 867 074	-54.0
Sozialversicherungsaufwand	-476 680	-14.8	-456 282	-13.2
Einlage Arbeitgeberbeitragsreserven	-40 000	-1.2	0	–
Übriger Personalaufwand	-56 593	-1.8	-62 474	-1.8
Total Personalaufwand	-2 503 633	-77.8	-2 385 830	-69.1
BRUTTOERGEBNIS II	696 422	21.6	1 026 569	29.7
Verwaltungsrat	-97 659	-3.0	-94 481	-2.7
Revisionsstelle	-10 000	-0.3	-10 000	-0.3
Raumaufwand	-206 253	-6.4	-228 712	-6.6
Versicherung & Energie	-35 978	-1.1	-35 936	-1.0
Unterhalt & Reparaturen	-35 218	-1.1	-19 552	-0.6
Verwaltungs- & Informatikaufwand	-209 303	-6.5	-221 565	-6.4
Reisekosten	-12 775	-0.4	-8 090	-0.2
Total Betriebsaufwand	-607 187	-18.9	-618 336	-17.9
EBITDA	89 236	2.8	408 232	11.8
Abschreibungen	0	–	0	–
EBIT	89 236	2.8	408 232	11.8
Finanzaufwand	-16 142	-0.5	-7 467	-0.2
Finanzerträge	0	–	0	–
Total Finanzerfolg	-16 142	-0.5	-7 467	-0.2
A.o., einmaliger oder periodenfremder Erfolg	13 339	0.4	-18 734	-0.5
Total Aufwand	-3 132 828	-97.3	-3 073 055	-88.9
JAHRESERGEBNIS	86 432	2.7	382 031	11.1

CHF

CHF

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Die Rechnungslegung erfordert vom Verwaltungsrat Schätzungen und Beurteilungen, welche die Höhe der ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Bilanzierung, aber auch Aufwendungen und Erträge der Berichtsperiode beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat entscheidet dabei jeweils im eigenen Ermessen über die Ausnutzung der bestehenden gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsspielräume. Dabei können im Rahmen des Vorsichtsprinzips Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen über das betriebswirtschaftlich benötigte Ausmass hinaus gebildet werden.

Die Umsatzverbuchung erfolgt jeweils mit Abschluss der Arbeiten. Somit sind keine angefangenen Arbeiten bilanziert, laufende Revisionen per Bilanzstichtag werden vollständig im nächsten Geschäftsjahr mit Rechnungsstellung umsatzwirksam verbucht.

2. Name, Rechtsform und Sitz

Name: BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Rechtsform: Institut des öffentlichen Rechts

Sitz: Basel

HR-Eintrag: 05.09.2014

3. Anzahl Mitarbeiter

Bandbreite der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Bis zehn Vollzeitstellen

> 10 bis 50 Vollzeitstellen

> 50 bis 250 Vollzeitstellen

> 250 Vollzeitstellen

zutreffend

zutreffend

4. Restbetrag Leasing- & Mietverbindlichkeiten

Fester Mietvertrag Büroräumlichkeiten bis 31. Oktober 2021

503 632

681 384

5. Oberaufsichtsgebühren 2018

Die Oberaufsichtsgebühren für das Fakturajahr 2018 werden den Vorsorgeeinrichtungen nach Bekanntgabe der Verrechnungssätze durch die OAK im ersten Halbjahr 2019 rückwirkend in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Angaben für die Oberaufsichtskommission (OAK-BV):

Ausweis der Aufwendungen und Erträge im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss Weisung W-02/2012

Die Gesamteinnahmen der BSABB im Geschäftsjahr per 31. Dezember 2018 betragen CHF 3219260 und verteilen sich im Verhältnis von 67.45% auf die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und zu 32.55% auf klassische Stiftungen. Der Gesamtaufwand der BSABB (bestehend aus Personal-, Betriebs- und Finanzaufwand) von CHF 3 132 827 wird mit zwei unterschiedlichen Schlüsseln auf die beiden Bereiche beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen umgelegt. Die verwendeten Schlüssel werden gewichtet und tragen den jährlichen Betriebsgegebenheiten der BSABB Rechnung. Die Schlüsselung und Gewichtung des Aufwandes basiert auf der effektiv aufgewendeten Arbeitszeit der Mitarbeitenden in den Bereichen Vorsorgeeinrichtung und klassische Stiftungen und auf den Bilanzsummen der beaufsichtigten Einrichtungen. Der prozentuale Aufwand beträgt im Vorsorgebereich 64.19% und im Bereich der klassischen Stiftungen 35.81%.

CHF

CHF

6. Erläuterungen zu a.o., einmaligen und periodenfremden Positionen

Überschussbeteiligung UVG- und KTG-Versicherung	10 449	–
GV Konferenz 2017*	–	-20 145
Übrige a.o., einmalige oder periodenfremde Positionen	2 890	1 411
Total a.o., einmaliger und periodenfremder Erfolg	13 339	-18 734

* Turnusgemäss führen die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden die GV der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden in den jeweiligen Kantonen durch. Für die GV 2017 hat die BSABB die Durchführung für die Kantone BS und BL übernommen.

7. Zielgrösse und Berechnung des Reservefonds

§16 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besagt, dass die BSABB einen Reservefonds zu bilden hat. Dieser soll mindestens bis zur Höhe von 75 % eines Jahresumsatzes geäuftet werden.

Reservefonds am 01.01.	5 330 000	4 950 000
Zuweisung gem. Beschluss	90 000	380 000
Reservefonds am 31.12.	5 420 000	5 330 000

2016–2018

2015–2017

3-Jahresdurchschnitt (exkl. Oberaufsichtsgebühren)	3 399 504	3 443 206
Mindestgrösse 75% des Jahresumsatzes (Ø 3 Jahre)	2 549 628	2 582 404

Maximalgrösse doppelter Jahresumsatz (gem. Leistungsauftrag 2016 bis 2019)	6 423 820	6 913 172
Reservefondsdifferenz zu Mindestgrösse	2 870 372	2 747 596
Reservefondsdifferenz zu Maximalgrösse	-1 003 820	-1 583 172

Der VR BSABB hat am 25. Oktober 2017 beschlossen, den durchschnittlichen Jahresumsatz über eine Dreijahresperiode als Referenzgrösse festzulegen und den Reservefonds mittelfristig auf 125% der jeweiligen Referenzgrösse zu begrenzen.

8. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Verwaltungsrat am 26. März 2019 genehmigt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse bekannt, welche die Jahresrechnung 2018 beeinflussen können.

9. Ergebnisverwendung

Vortrag des Vorjahres	4 576	2 545
Jahresergebnis	86 432	382 031
Bilanzgewinn	91 008	384 576
Zuweisung Reservefonds gem. §16 des Staatsvertrages	90 000	380 000
Vortrag auf neue Rechnung	1 008	4 576

10.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2018

Bilanz

Die Bilanz per 31. Dezember 2018 zeigt ein Umlaufvermögen von CHF 5 694 785, was eine leichte Steigerung von rund CHF 52 493 gegenüber dem Vorjahr ausmacht. Die Oberaufsichtskommission passt ihren Gebührentarif jährlich an und der neu anwendbare Gebührentarif per 31. Dezember 2018 für das Fakturajahr 2018 war noch nicht bekannt. Ausser bei dringlichen Liquidationsfällen wurden keine Oberaufsichtsabgaben erhoben.

Erfolgsrechnung

Die jährlichen Einnahmen aus den Prüfungen der Berichterstattungen betragen CHF 2 723 825; die Einnahmen aus den übrigen Prüfungen (schwergewichtig aus dem Rechtsdienst) betragen CHF 484 665. Insgesamt resultierten Einnahmen von CHF 3 219 260; die Einnahmen aus den Prüfungen der Berichterstattungen sind um CHF 225 471 tiefer als im Vorjahr, was unter anderem aus dem per 1. Januar 2018 gesenkten Gebührentarif resultiert, der erstmals auf die Berichterstattungsprüfungen anwendbar ist, deren Bilanzstichtag auf den 1. Januar 2017 oder später endet. Im Berichtsjahr wurden zudem einige langjährige Liquidationsfälle definitiv abgeschlossen und die Prüfung der Berichterstattungen per 31. Dezember 2016 musste aufgrund der Gebühreumstellung prioritär und vollständig abgeschlossen werden. Die Einnahmen im Rechtsdienst sind um rund CHF 11 590 abgesunken. Letztere können von der BSABB kaum beeinflusst werden, da sie im Wesentlichen vom Eingang von Urkunden- und Reglementsänderungen abhängen, die die beaufsichtigten Institutionen zur Prüfung einreichen. Insgesamt gingen

weniger Vorsorge- und andere Reglemente ein, da im Berichtsjahr keine Gesetzesänderungen anfielen. Die Position Oberaufsichtsgebühr Bund ist wiederum als Durchlaufposition ausgewiesen, da diese Abgaben telquel an die Oberaufsichtskommission abgeführt werden müssen.

Der Personalaufwand (inkl. Sozialversicherungen) betrug CHF 2 503 633, der übrige Betriebsaufwand CHF 607 187, wobei als wesentliche Positionen rund CHF 209 303 auf Informatik und allgemeinen Verwaltungsaufwand (Büromaterial, Porti, Telefon) entfielen und CHF 206 253 für den Raumaufwand (Miete, Nebenkosten, Reinigung) anfielen. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Abweichungen marginal, der Personalaufwand ist aufgrund einer kurzzeitigen Doppelbesetzung im zweiten Halbjahr leicht angestiegen. Zur Abfederung des per 1. Januar 2019 neu geltenden Vorsorgeplanes hat der Verwaltungsrat eine Zuweisung in die Arbeitgeberbeitragsreserve in der Höhe von CHF 40 000 beschlossen.

Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates der BSABB

Der Verwaltungsrat der BSABB tagte im Berichtsjahr fünf Mal mit jeweils mindestens halbtägigen Sitzungen; er bezieht eine Gesamtentschädigung von CHF 97 659 (inklusive Kosten für AHV und ALV). Das Präsidium wird mit CHF 22 500, das Vizepräsidium mit CHF 15 000 und die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden mit CHF 12 000 pro Jahr entschädigt; pro Sitzung wird ein Sitzungsgeld von CHF 600 ausgerichtet. Die Arbeiten in Untergruppen werden nicht entschädigt. Die per 1. Januar 2015 angepasste Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (inkl. Entschädigungen, welche

von beiden Regierungen genehmigt worden ist), ist auf der Website der BSABB publiziert.

Reservefonds

Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 86 432 ab (und liegt damit rund CHF 295 599 unter dem Vorjahresergebnis); das Jahresergebnis wurde gerundet im Umfang von CHF 90 000 gemäss Staatsvertrag (§16) dem zu äufnenden Reservefonds zugewiesen. Der Reservefonds hat die Mindestgrösse von 75% des Jahresumsatzes erreicht. Gemäss Leistungsauftrag 2016–2019 wurde von beiden Regierungen neu eine Obergrenze des Reservefonds für die BSABB definiert. Dieses beträgt maximal das Doppelte eines Jahresumsatzes; diese Maximalgrösse wird um rund CHF 1 Mio. unterschritten. Der Verwaltungsrat hat seinerseits im Geschäftsjahr 2017 entschieden, den Reservefonds mittelfristig auf 125% der jeweiligen Referenzgrösse (durchschnittlicher Jahresumsatz über eine Dreijahresperiode) zu begrenzen.

10.3 Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2018 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt (umfasst Ziffer 10.1 auf den S. 32 bis 35)

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2018

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz.

965000 BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Basel
Bericht der Revisionsstelle
Bericht Nr. 1 vom 20. Mai 2019
Form. 4.1.02f V2

Seite 2/5

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois
Revisionsexperte



Jean-Marc Rossé
Revisionsexperte
Leitender Revisor

